

27.05.87

A - Fz - G - K**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Tierschutzgesetzes**A. Zielsetzung**

Durch Erlaß einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll eine bundeseinheitliche Durchführung des Tierschutzgesetzes erreicht werden. Auf Wunsch der Ländermehrheit gilt dies vordringlich für die Vorschriften des Fünften Abschnitts (Tierversuche) und des § 15 Abs. 1 (Beratende Kommissionen). Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus den Erfahrungen mit der Durchführung des Tierschutzgesetzes von 1972, zu der keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes erlassen wurden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird von der Ermächtigung des § 16c des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht. Es wird dem Anliegen der Ländermehrheit, in dem Bereich der Durchführung von Tierversuchen eine weitgehend bundeseinheitliche Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten, Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten in Höhe von rd. 4,6 Mio DM, wovon rd. 4,3 Mio DM als Personalkosten anfallen.

Bundesrat

Drucksache 215/87

27.05.87

A - Fz - G - K

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 722 05 - Ti 73/87

Bonn, den 26. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Tierschutzgesetzes**

Vom

Auf Grund des § 16 c des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Zu § 8 (Genehmigung von Versuchsvorhaben)

- 1 Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens**
 - 1.1** Aus dem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens müssen die in Anlage 1 aufgeführten Angaben ersichtlich sein.
 - 1.2** Für jedes Versuchsvorhaben muß ein gesonderter Antrag vorliegen.
 - 1.3** Als ein Versuchsvorhaben im Sinne des § 8 Abs. 1 ist ein tierexperimenteller Ansatz zur Beantwortung bestimmter Fragen im Rahmen der Forschung oder der Prüfung von Stoffen oder Produkten zu verstehen. Das Versuchsvorhaben kann entweder aus einem Einzelversuch oder aus einer Serie von Versuchen bei gleichblei-

bendem oder wechselndem Vorgehen mit Tieren einer oder verschiedener Arten bestehen. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein oder um mehrere Versuchsvorhaben handelt, sind jeweils die Fragen und ihre Begründung im Antrag zu berücksichtigen.

1.2 Prüfung des Antrags

1.2.1 Prüfung der vom Antragsteller wissenschaftlich begründet darzulegenden Genehmigungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

1.2.1.1 Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Antragsteller in einer den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten entsprechenden Weise Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, daß daraus auf das Vorliegen der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen (zulässiger Versuchszweck, Unerläßlichkeit, ethische Vertretbarkeit) geschlossen werden kann (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a).

1.2.1.2 Nach dem gleichen Maßstab prüft die Genehmigungsbehörde, ob die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen wissenschaftlich begründet dargelegt sind.

1.2.1.2.1 Aus der Darlegung des Antragstellers muß ersichtlich sein, inwieweit die zugänglichen Informationsmöglichkeiten (z.B. Literatur, Datenbanken) bereits hinreichende Erkenntnisse über das angestrebte Versuchsergebnis enthalten oder nicht.

1.2.1.2.2 Soll ein Doppel- oder Wiederholungsversuch durchgeführt werden, so müssen aus der Darlegung die Gründe für die Unerläßlichkeit eines solchen Versuchsvorhabens ersichtlich sein.

- Doppelversuche sind Versuchsvorhaben, die etwa gleichzeitig mit den gleichen Methoden an derselben Tierart mit gleicher Zielsetzung durchgeführt werden (z.B. Ringversuche zur Validierung und Standardisierung).
- Wiederholungsversuche sind Versuchsvorhaben, die zur Überprüfung bereits hinreichend bekannter Versuchsergebnisse durchgeführt werden.

.2 Prüfung der vom Antragsteller nachzuweisenden Genehmigungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)

- ..2.1 Für die fachliche Eignung des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) gilt Nummer 4.1.1 entsprechend. Darüber hinaus müssen diese Personen eine ausreichende tierexperimentelle Erfahrung haben, um in der Verantwortung für das gesamte Versuchsvorhaben insbesondere für die Begrenzung der bei den Versuchstieren zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden sorgen zu können. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist durch entsprechende Unterlagen, mit denen die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung bestätigt werden, zu erbringen, es sei denn, der Genehmigungsbehörde ist bekannt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.2 Vom Nachweis der Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters ist auszugehen, wenn der Genehmigungsbehörde keine Tatsachen bekannt sind, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Personen im Hinblick auf die Durchführung von Tierversuchen Anlaß geben. Sofern der Genehmigungsbehörde solche Tatsachen bekannt sind, prüft sie die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere unter

Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldverfahren. Zu diesem Zweck fordert sie den Antragsteller auf, dafür zu sorgen, daß die betroffene Person ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde beantragt (§ 30 Abs. 1, 2 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes). Zuverlässigkeit liegt im allgemeinen nicht vor, wenn die Person nach dem Führungszeugnis wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich der Durchführung von Tierversuchen hat erkennen lassen. Die Zuverlässigkeit der Person ist nicht anzunehmen, wenn Belange des Tierschutzes gefährdet werden könnten.

1.2.2.3 Der Nachweis, daß die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 3), ist erbracht, wenn

- der Träger der Einrichtung, in der das Versuchsvorhaben durchgeführt werden soll, der zuständigen Behörde die Bestellung eines oder mehrerer Tierschutzbeauftragten angezeigt und in der Anzeige die Stellung und die Regelung der Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach § 8 b Abs. 6 Satz 3 angegeben hat und
- keine wesentlichen Änderungen der in der Anzeige angegebenen Sachverhalte eingetreten sind.

Zum Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 vorliegen, reicht im übrigen eine entsprechende schriftliche Erklärung des Tierschutzbeauftragten aus. Auf Anlage 1 Nr. 2 wird verwiesen. Nummer 1.3.1 bleibt unberührt.

2.3 Prüfung der vom Antragsteller darzulegenden Genehmigungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)

2.3.1 Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 5 dargelegt worden sind, ist darauf zu achten, daß der Antragsteller die personellen und organisatorischen Anforderungen und die Durchführung des Versuchsvorhabens so eingehend beschrieben hat, daß die Erfüllung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9 a Abs. 1 erwartet werden kann.

2.3.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen, die im Rahmen des § 9 Abs. 1 und 2 zu erfüllen sind, wird auf Nummer 4 verwiesen.

2.4 Zusätzliche Prüfungsunterlagen

2.4.1 Bestehen nach Prüfung des Antrags Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Versuchsvorhabens, so fordert die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller zusätzliche Auskünfte an oder stellt eigene Ermittlungen an; sie soll insbesondere die Vorlage der Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 8b Abs. 3 Nr. 3 verlangen (vgl. Nummer 3.4).

3 Überwachung der Tierversuchseinrichtungen

3.1 Nach Eingang des Antrags fordert die Genehmigungsbehörde, wenn sie keine ausreichenden Kenntnisse über das Vorliegen der in § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und § 8 b genannten Voraussetzungen hat, unverzüglich bei dem beamteten Tierarzt oder der sonst für die Überwachung der Tierversuchseinrichtung zuständigen Behörde hierzu eine Stellungnahme an.

1.4 Entscheidung über den Antrag

- 1.4.1 Die Genehmigungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von längsten 3 Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags. In Ausnahmefällen verlängert sich die Frist um höchstens weitere 3 Monate; der Antragsteller wird hiervon vor Fristablauf unter Mitteilung der Gründe in Kenntnis gesetzt.
- 1.4.2 Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, einen Antrag abzulehnen, so soll sie dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zu äußern.
- 1.4.3 Die Genehmigung des Versuchsvorhabens wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Versuchsvorhabens erfüllt sind.
- 1.4.4 Die Genehmigung wird auf höchstens drei Jahre befristet. Sie kann auf formlosen, mit Gründen versehenen Antrag um ein Jahr verlängert werden, sofern keine wesentlichen Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen eingetreten sind.

Zu § 8a (Anzeige von Versuchsvorhaben)

1 Anzeige eines Versuchsvorhabens

- 1.1 Aus der Anzeige eines Versuchsvorhabens müssen die in Anlage 2 aufgeführten Angaben ersichtlich sein.
- 1.2 Jedes Versuchsvorhaben ist gesondert anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben nach § 8a Abs. 3 Satz 1. Nummer 1.1.3 gilt entsprechend. Als gleichartig sind Versuchsvorhaben mit derselben Frage und Methode anzusehen, bei denen an derselben Art und der etwa gleichen Anzahl der Versuchstiere Routineuntersuchungen mit dem gleichen Material insbesondere zu diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.
- .3 Gesetzliche Rechtsgründe der Genehmigungsfreiheit nach § 8 Abs. 7
 - .3.1 In der Begründung der vom Anzeigenden angenommenen Genehmigungsfreiheit nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 muß
 - im Falle des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a oder b die entsprechende Vorschrift des Gesetzes, der Rechtsverordnung, des unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften oder der allgemeinen Verwaltungsvorschrift angegeben sein;
 - im Falle des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c die richterliche oder behördliche Anordnung in Ablichtung beigefügt oder die Forderung der Versuchsdurchführung als Voraussetzung für den Erlaß eines Verwaltungsaktes nachgewiesen sein.

2.1.3.2 In folgenden Rechtsvorschriften ist die Durchführung von Versuchsvorhaben ausdrücklich vorgeschrieben:

§ 3 in Verbindung mit Teil B Nr. 5 der Anlage des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880);

§§ 4 und 5 der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1641);

§ 1 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487);

§ 1 der Verordnung über das Arzneibuch vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610) in Verbindung mit dem Deutschen Arzneibuch.

§ 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.3.2.1 der Verordnung über gefährliche Stoffe vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)

2.1.4 Eine Änderung der nach Nummer 2.1.1 angegebenen Sachverhalte während des Versuchsvorhabens ist insbesondere dann für die Überwachung des Versuchsvorhabens von Bedeutung und damit nach § 8a Abs. 4 anzeigepflichtig, wenn die Versuchstiere durch Änderung des Versuchsansatzes oder der Methode stärkeren Belastungen ausgesetzt werden, die Anzahl der Tiere erheblich vergrößert oder eine andere Tierart verwendet wird.

**Untersagung der Durchführung von Tierversuchen
(§ 8a Abs. 5 und § 16a)**

- .1 Bei der Prüfung, ob ein Untersagungsgrund nach § 8a Abs. 5 vorliegt, soll eine Stellungnahme des beamteten Tierarztes oder der sonst für die Überwachung der Versuchseinrichtung zuständigen Behörde über das Vorliegen der in § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen eingeholt werden.
- .2 Liegen bei einem angezeigten Versuchsvorhaben mit Wirbeltieren die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit des Versuchsvorhabens nach § 8 Abs. 7 nicht vor, so unterrichtet die zuständige Behörde den Anzeigenden hiervon und untersagt die Durchführung des Versuchsvorhabens bis zur Erteilung einer Genehmigung (§ 16a).

3. Zu § 8b (Tierschutzbeauftragter)

3.1 Zu den Aufgaben des Tierschutzbeauftragten gehört es auch, sich im einzelnen über die Versuchsvorhaben und deren Ablauf vor Ort zu unterrichten und gegebenenfalls Vorschläge zu machen. Die dem Tierschutzbeauftragten zugewiesenen Aufgaben nach § 8b Abs. 3 können nur dann

- nebenamtlich oder
- durch einen Tierschutzbeauftragten, der zu der Einrichtung, die ihn bestellt hat, in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht,

erledigt werden, wenn ihre Erfüllung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Der Tierschutzbeauftragte muß biomedizinische und versuchstierkundliche Fachkenntnisse haben. Für die Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse und der Zuverlässigkeit gelten die Nummern 1.2.2.2, 4.1.1 und 4.1.2 sinngemäß. Beantragt der Träger der Einrichtung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8b Abs. 2 Satz 3 für die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten, der eine der in § 8b Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so muß in dem Antrag dargelegt sein, daß die vorgesehene Person die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Tierschutzbeauftragter erforderlichen Fachkenntnisse hat. Sofern die zuständige Behörde keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse des vorgesehenen Tierschutzbeauftragten hat, erteilt sie dem Träger der Einrichtung die Ausnahmegenehmigung.

- 3 Stellt die zuständige Behörde aufgrund der Anzeige nach § 8b Abs. 1 fest, daß die Vorschriften über den Tierschutzbeauftragten nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, so teilt sie dem Träger der Einrichtung die festgestellten Mängel mit. Sie setzt gleichzeitig eine angemessene Frist für die Abstellung der Mängel und weist dabei darauf hin, daß Tierversuche nicht genehmigt werden können und anzeigepflichtige Tierversuche nach § 8a Abs. 5 zu untersagen sind, wenn den Mängeln nicht fristgerecht abgeholfen wird.

- 4 Die Stellungnahme, die der Tierschutzbeauftragte zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens abzugeben hat (§ 8b Abs. 3 Nr. 3) und die der für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist (vgl. Nummer 1.2.4.1), soll sich insbesondere auf die Planung des Versuchsvorhabens, die Versuchsanordnung einschließlich der erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die ordnunggemäße Durchführung des Versuchsvorhabens, die Fachkenntnisse der an den Tierversuchen beteiligten Personen sowie auf die Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere beziehen.

4. zu § 9 (Durchführung von Tierversuchen)

4.1 Qualifikation der Personen, die Tierversuche durchführen (§ 9 Abs. 1)

4.1.1 Die für die Durchführung von Tierversuchen geforderten Fachkenntnisse werden in der Regel durch geeignete Ausbildung oder berufliche Erfahrung erworben. Die Anforderungen, die an diese Fachkenntnisse gestellt werden müssen, sind unterschiedlich und sollen der jeweils auszuübenden Tätigkeit bei der Durchführung von Tierversuchen (Versuche an wirbellosen Tieren, Maßnahmen nach § 8 Abs. 7 Nr. 2, nichtoperative Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren, operative Eingriffe an Wirbeltieren) entsprechen.

4.1.1.1 Bei Versuchen an wirbellosen Tieren sowie bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 sind Erfahrungen im Umgang mit Versuchstieren der betreffenden Art sowie die sichere Beherrschung der erforderlichen Techniken als ausreichend anzusehen.

4.1.1.2 Für Behandlungen und nichtoperative Eingriffe an Wirbeltieren können bei Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium die erforderlichen Fachkenntnisse angenommen werden, sofern sie sich aufgrund einer Anleitung in tierexperimentellen Techniken ausreichende Fachkenntnisse der entsprechenden Forschungsrichtung angeeignet haben.

4.1.1.3 Für operative Eingriffe an Wirbeltieren können die erforderlichen Fachkenntnisse bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder Medizin, die zum Beispiel in den Fächern Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, experimentelle

Chirurgie, experimentelle Pathologie oder Versuchstierkunde einschlägiges Fachwissen erworben haben, für das betreffende Spezialgebiet angenommen werden; dies gilt ferner für Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin und Biologie - Fachrichtung Zoologie -, sofern sie sich auf Grund einer ausreichenden Anleitung in tierexperimentellen Techniken die erforderlichen Kenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet angeeignet haben.

- 1.2 Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Veterinärmedizin oder der Medizin kann durch ein deutsches Zeugnis über die tierärztliche, ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder durch ein im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes als gleichwertig anerkanntes Prüfungszeugnis oder Diplom erbracht werden.

Der Nachweis eines abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums kann durch ein Diplom einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes oder ein dort als gleichwertig anerkanntes Diplom erbracht werden.

- 1.3 Als operative Eingriffe gelten alle instrumentellen Einwirkungen, bei denen die Haut oder darunter liegendes Gewebe eines lebenden Tieres mehr als punktförmig durchtrennt wird.

- 1.4 Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 4

- 1.4.1 Ausnahmen von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 kann die zuständige Behörde personengebunden für bestimmte, der jeweiligen Ausbildung und fachlichen Kenntnisse entsprechende Eingriffe oder Behandlungen

an Wirbeltieren zu Versuchszwecken zulassen. Hierzu muß der Träger einer Einrichtung, an der Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, einen Antrag mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben stellen und darin die Namen der betreffenden Personen angeben und ausreichende Angaben über ihre berufliche Ausbildung und Erfahrung sowie über die beabsichtigten Eingriffe und Behandlungen und die Art der hierbei zu verwendenden Versuchstiere machen.

4.1.4.2 Hat die zuständige Behörde nach der Prüfung des Antrags hinsichtlich des Schutzes der Tiere keine Bedenken, so erteilt sie die Ausnahmegenehmigung.

4.1.4.3 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 4.1.4.1 nicht mehr vor, so widerruft die zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung.

4.2 Durchführung von Tierversuchen (§ 9 Abs. 2)

4.2.1 Auswahl der Versuchstiere

4.2.1.1 Bei der Beurteilung, ob ein Tier sinnesphysiologisch niedriger entwickelt ist, ist auf die vermutete geringere Schmerzempfindlichkeit abzustellen. Ein Maßstab für die Schmerzempfindlichkeit ist die sich in der zoologischen Systematik ausdrückende Zerebralentwicklung der Tiere.

4.2.1.2 Wird die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit aus der Natur entnommenen Tieren beantragt oder werden entsprechende Versuchsvorhaben angezeigt, so prüft die zuständige Behörde auch, ob die einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Gegebenenfalls beteiligt sie die für den Naturschutz zuständigen Behörden.

2.1.3 Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, daß bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben erprobte biometrische Verfahren aus vergleichbaren Versuchsansätzen eingebracht werden.

2.1.4 Als zu Versuchszwecken gezüchtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) sind nur Wirbeltiere anzusehen, die aus Versuchstierzuchten stammen, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 erhalten haben, oder die nachweislich aus Versuchstierzuchten außerhalb des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes stammen.

2.1.4.1 Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 muß begründet sein und kann auch im Rahmen eines Antrages auf Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen nach § 8 (vgl. Anlage 1 Nr. 1.4.3.1) gestellt werden.

2.1.4.2 Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 dürfen für kranke Tiere (§ 3 Nr. 2) nur zugelassen werden, wenn diese Tiere unmittelbar, insbesondere ohne Einschaltung eines Tierhändlers, vom Verfügungsberechtigten an die Tierversuchseinrichtung abgegeben werden.

.2 Betäubung der Versuchstiere und Verfahren nach Abschluß der Tierversuche

.2.1 Für die Voraussetzungen, die von Personen zur Durchführung der Betäubung erfüllt sein müssen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2), gelten die Nummern 4.1.1 und 4.1.2 sinngemäß.

2.2 Der Vorbehalt der Aufsicht durch die in Nummer 4.2.2.1 genannten Personen bedingt nicht deren ständige Anwesenheit; sie müssen jedoch im Bedarfsfall zur Stelle sein können.

- 4.2.2.3 Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen, wenn an dem betreffenden Tier keine Beobachtungen mehr im Zusammenhang mit dem Versuchsvorhaben gemacht werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 8). Die schmerzlose Tötung von Versuchstieren setzt die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Abs. 1) voraus.

**Zu § 15 Abs. 1 (Kommissionen zur Unterstützung der
Genehmigungsbehörden)**

**1. Berufung der Kommissionen zur Unterstützung der
Genehmigungsbehörden (Kommissionen)**

1.1 Anzahl der Mitglieder

Die Kommissionen haben 6, 9 oder 12 Mitglieder; jedes Mitglied hat mindestens einen Stellvertreter.

1.2 Berufungsdauer

Die Kommissionen werden für die Dauer von drei Jahren berufen; die Wiederberufung der Mitglieder der Kommissionen und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

1.3 Aufgaben der Kommissionen

1.3.1 Die Kommissionen haben die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zu unterstützen; sie sollen sich in ihrer Stellungnahme insbesondere dazu äußern, ob

- die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Zwecken unerlässlich sind,
- der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,

- die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,
- andere, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten, als die im Antrag angegebenen für das Versuchsvorhaben ausreichen würden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1),
- bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgezogen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) und
- Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3).

5.1.4 Auswahl und Qualifikation der Mitglieder

- 5.1.4.1 Bei der Berufung der Kommissionen ist darauf zu achten, daß sie ihrer Zusammensetzung nach befähigt sind, ihre Aufgaben nach Nummer 5.1.3.1 zu erfüllen.
- 5.1.4.2 Die Mehrheit der Mitglieder hat bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu erbringen; diese Mitglieder müssen darüber hinaus auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen.

- .1.4.3 Aus den Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen werden Mitglieder ausgewählt, die auf Grund ihrer Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die Tierschutzorganisationen sollen über die Berufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder unterrichtet werden.

.1.5 Tätigkeit der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die den §§ 81 bis 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

.1.6 Verpflichtung der Mitglieder durch die zuständigen Behörden

- 1.6.1 Bei Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach der dem § 83 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

1.6.2 Form und Inhalt der Verpflichtung

Die Mitglieder werden mündlich verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Die Niederschrift und deren Aushändigung sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verpflichtung, sie dienen jedoch der späteren Beweissicherung. Nach § 1 Abs. 1 des Ver-

pflichtungsgesetzes erstreckt sich die Verpflichtung inhaltlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten. Darüber hinaus muß die Verpflichtung einen Hinweis auf die straf- und haftungsrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung enthalten.

Für die Niederschrift kann der Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden. Dem Verpflichteten ist eine Abschrift von ihr sowie von den dort aufgeführten Strafvorschriften auszuhändigen.

5.1.6.3 Die Mitglieder haben die Anträge so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zugang dazu haben.

5.2 Beratung der Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben (Anträge) durch die Kommissionen

5.2.1. Die Genehmigungsbehörde leitet der Kommission unverzüglich alle eingegangenen vollständigen Anträge mit Ausnahme der Angaben nach Anlage 1 Nr. 6 bis 8 zu. Dies gilt nicht für Anträge nach Nummer 1.4.4. Angemessene Frist für die Stellungnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 5) ist, sofern nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine längere Bearbeitungsfrist erfordern, eine Frist von vier Wochen. Kann die Kommission diese Frist nicht einhalten, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe die Genehmigungsbehörde. In diesem Fall muß sie ihre Stellungnahme unverzüglich spätestens jedoch vor Ablauf von weiteren 6 Wochen abgeben.

5.2.2 Die Genehmigungsbehörde macht personenbezogene Daten und Angaben zur Identifizierung der Einrichtung, in der das Versuchsvorhaben durchgeführt werden soll, vor der Weiterleitung der Anträge an die Kommission unkenntlich, sofern nicht der Antragsteller hierauf ausdrücklich verzichtet hat.

- .2.3 Stellungnahmen zu den Anträgen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zuzuleiten; ablehnende Stellungnahmen bedürfen einer Begründung.
Wird eine Stellungnahme nicht innerhalb der Frist nach Nummer 5.2.1 zugeleitet, so entscheidet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag ohne Stellungnahme der Kommission.

3. Geschäftsordnung der Kommissionen

- 3.1 In der Geschäftsordnung der Kommissionen wird mindestens folgendes bestimmt:

- 3.1.1 Bei Beginn der Tätigkeit der Kommission wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

- 3.1.2 Der Vorsitzende lädt die ordentlichen Mitglieder nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet ihnen gleichzeitig die eingegangenen Anträge zu. Hat ein ordentliches Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden vorher erklärt, es könne an einer Sitzung nicht teilnehmen, so lädt der Vorsitzende statt dieses Mitglieds dessen Stellvertreter ein und leitet diesem die Anträge zu. In sonstigen Vertretungsfällen ist es Sache des ordentlichen Mitglieds, seinen Stellvertreter und den Vorsitzenden der Kommission zu unterrichten.

- .2 Im übrigen gelten die den §§ 88 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Die Genehmigungsbehörden nehmen die Geschäftsführung der Kommissionen wahr.

Anlage 1

(zu Nummer 1.1.1)

Erforderliche Angaben für den Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes¹⁾

Name und Anschrift des Antragstellers

1. Angaben zum Versuchsvorhaben

- 1.1 Bezeichnung des Versuchsvorhabens (einschließlich der internen Kurzbezeichnung)**
- 1.2 Zweck und Unerläßlichkeit des Versuchsvorhabens (§ 7 Abs. 2)**
 - 1.2.1 Angabe des Zwecks des Versuchsvorhabens und wissenschaftlich begründete Darlegung, daß dieser einem der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecke zuzuordnen ist**
 - 1.2.2 Wissenschaftlich begründete Darlegung der Unerläßlichkeit des Versuchsvorhabens unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 7 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz)**

¹⁾ Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)

- 2.3 Wissenschaftlich begründete Darlegung, daß der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch erreicht werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz)

3 Ausschöpfung zugänglicher Informationsmöglichkeiten (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b)

3.1 Genutzte Informationsmöglichkeiten

- 3.2 Wissenschaftlich begründete Darlegung, daß das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist

Gegebenenfalls wissenschaftlich begründete Darlegung, daß die Überprüfung des hinreichend bekannten angestrebten Versuchsergebnisses durch einen Doppel- oder einen Wiederholungsversuch unerlässlich ist

Art und Anzahl der vorgesehenen Tiere (§ 8 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2)

- .1 Vorgesehene Tierarten und Begründung für die Wahl der Tierart (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)
- .2 Vorgesehene Anzahl und Begründung für die Anzahl der Tiere einschließlich Angaben zur biometrischen Planung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)
- .3 Angabe, ob es sich um eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7)
- 3.1 Gegebenenfalls Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 mit Begründung, wenn eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere nicht verwendet werden können

- 1.4.3.2 Gegebenenfalls Begründung, wenn eine Entnahme aus der Natur für erforderlich gehalten wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2)
- 1.5 Angabe von Ort, vorgesehener Beginn (Datum) und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens (§ 8 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Nr. 4)
- 1.6 Beschreibung der vorgesehenen Tierversuche einschließlich der Betäubung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Nr. 3)
- 1.6.1 Art, Durchführung und Dauer der vorgesehenen Eingriffe oder Behandlungen
- 1.6.2 Angabe welche Eingriffe oder Behandlungen unter Betäubung durchgeführt und welche Betäubungsverfahren dabei angewandt werden sollen
- 1.6.3 Angabe, ob schmerzhaftes Eingriffe ohne Betäubung durchgeführt werden sollen
- Gegebenenfalls Begründung hierfür
- 1.6.4 Angabe, ob an einem nicht betäubten Tier mehrere erheblich schmerzhaftes Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden sollen
- Gegebenenfalls Begründung hierfür
- 1.6.5 Belastungen (Intensität und Dauer von Schmerzen oder Leiden) denen die Tiere voraussichtlich ausgesetzt und Schäden, die ihnen voraussichtlich zugefügt werden
- 1.6.6 Vorgesehene Maßnahmen zur Schmerzlinderung nach Abklingen der Betäubung

- .6.7 Die Angaben nach den Nummern 1.6.1 bis 1.6.6 sind zusätzlich in einer dem Genehmigungsantrag beizufügenden Tabelle nach dem Muster des Anhangs zu dieser Anlage zu vermerken²⁾
-)
- .7 **Ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens (§ 7 Abs. 3)**
- .7.1 Wissenschaftlich begründete Darlegung, daß die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1)
- .7.2 Bei länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden, wissenschaftlich begründete Darlegung, daß das angestrebte Versuchsergebnis vermutlich für wesentliche Bedürfnisse von Mensch und Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung ist (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

Nachweis³⁾, der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4

- 1 Nachweis, daß die zur Durchführung des Versuchsvorhabens erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstigen sachlichen Mittel vorhanden sind
- 2 Nachweis, daß die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung des Tierschutzbeauftragten, gegeben sind

Vordrucke können bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden

Der Nachweis kann durch schriftliche Erklärung des Tierschutzbeauftragten erfolgen

- 2.3 Nachweis, daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist

3. Verfahren am Versuchsende

Beabsichtigter Verbleib der Tiere:

- Tötung während des Versuchs oder vor Erwachen aus der Narkose oder
- Tötung nach Beobachtungszeit; Dauer der Beobachtungszeit oder
- Weiterleben der Tiere ohne Beeinträchtigung des Wohlbefindens

4. Darlegung, daß die Einhaltung der Anforderungen an die Durchführung der Tierversuche nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach § 9a Abs. erwartet werden kann

5. Angabe, ob der Tierschutzbeauftragte eine Stellungnahme nach § 8b Abs. 3 Nr. 3 abgegeben hat

6. Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter (§ 8 Abs. 3 Nr. 2)

6.1 Leiter des Versuchsvorhabens

6.1.1 Name und Anschrift

6.1.2 Berufsbezeichnung

6.1.3 Nachweis der fachlichen Eignung⁴⁾

⁴⁾ Sofern der Nachweis in einem früheren Antrag erbracht wurde genügt ein Hinweis auf diesen Antrag

2 Stellvertretender Leiter des Versuchsvorhabens

2.1 Name und Anschrift

)

2.2 Berufsbezeichnung

2.3 Nachweis der fachlichen Eignung⁴⁾

Personen, die im Rahmen der Versuchsdurchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchführen

Namen der Personen und deren Tätigkeit (ausgenommen Betäubung)

- .1 Nachweis der erforderlichen Qualifikation (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3); im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 Hinweis auf eine erteilte Ausnahmegenehmigung**

Im Falle einer Betäubung Namen der Personen, die die Betäubung durchführen oder die Durchführung der Betäubung beaufsichtigen

- .1 Nachweis der erforderlichen Qualifikation (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2)⁴⁾**

Berechtigung der Personen zur Benutzung der Einrichtung, in der die Tierversuche durchgeführt werden (§ 8 Abs. 6)

- .1 Angabe, ob die genannten Personen bei der Einrichtung beschäftigt sind**
- 2 Gegebenenfalls Angabe, ob sie mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters der Einrichtung zur Benutzung der Einrichtung befugt sind**

8. Personen, die für die Pflege, Betreuung und medizinisch Versorgung der Versuchstiere verantwortlich sind
- 8.1 Name und Qualifikation der für die Pflege und Betreuung der Tiere verantwortlichen Person
- 8.2 Name und Qualifikation der für die medizinische Versorgung verantwortlichen Person
- 8.3 Name und Anschrift des Tierarztes, dem nach Abschluß des Versuchs die überlebenden Tiere der in § 9 Abs. 2 Nr. 6 genannten Arten vorgestellt werden

Ort und Datum, Unterschrift des Antragstellers

Beobachtung	unter Belastung	selben Tier	keine	geringe	mäßige	erhebliche	< 1 Tag	1-7 Tage	7-30 Tage	> 30 Tage
1. Applikation und Funktion ohne Erzielen von Krankheitszuständen										
2. Infektionsversuche										
3. Operative Eingriffe Unter Narkose ohne Wiedererwachen										
4. andere operative Eingriffe 4.1 Bauch-/Brusthöhle 2) 4.2 Bewegungsapparat 4.3 ZNS/Sinnesorgane 2) (Auge, Nase, Ohr) 4.4 andere 3)										
5. Physikalische Einwirkungen mit/ohne 2) Schleimhaut- Beschädigung 5.1 Bestrahlungen 5.2 Elektrochocks 5.3 Inzuckelungen 5.4 Verbrennungen 5.5 andere 3)										
6. Schmerzreizung										
7. Toxizitätsuntersuchungen 7.1 akut 7.2 subakut 7.3 chronisch										
8. Verhaltensbeeinträchtigungen 8.1 aversives Lernen 8.2 Degenerationen 8.2.1 Sozial 8.2.2 Schlaf 8.2.3 Wasser 8.2.4 Futter 8.2.5 Bewegung 8.3 Überreizung (Stress) 8.4 andere 3)										
9. Andere Eingriffe/Behandlungen 3)										

- 1) Bei Verwendung mehrerer Tierarten bitte jeweilige Tierart in den Spalten angeben
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Bitte benennen

Anlage 2
(zu Nummer 2.1.1)

**Erforderliche Angaben für die Anzeige eines Versuchsvorhabens
nach § 8a Abs. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes⁵⁾**

Name und Anschrift des Anzeigenden

1. Bezeichnung des Versuchsvorhabens einschließlich der internen Kurzbezeichnung
2. Zweck des Versuchsvorhabens
3. Angaben zu den vorgesehenen Versuchstieren
 - 3.1 Art der vorgesehenen Tiere
 - 3.2 Bei Wirbeltieren Zahl der vorgesehenen Tiere
4. Beschreibung der vorgesehenen Tierversuche einschließlich der Betäubung
 - 4.1 Art und Durchführung der vorgesehenen Eingriffe oder Behandlungen
 - 4.2 Angabe, welche Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren unter Betäubung durchgeführt und welche Betäubungsverfahren dabei angewandt werden sollen

⁵⁾ Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)

Ort und vorgesehener Beginn (Datum) sowie voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens

Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter

- 1 Name und Anschrift des Leiters des Versuchsvorhabens
- 2 Name und Anschrift des stellvertretenden Leiters des Versuchsvorhabens

Bei Versuchsvorhaben, die nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 nicht der Genehmigung bedürfen, der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit

Bei der Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben, voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben (§ 8a Abs. 3 Satz 1)

und Datum, Unterschrift des Anzeigenden

Anlage 3

(zu Nummer 4.1.4.1)

**Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme-
genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes¹⁾
für die Durchführung von Tierversuchen**

Name und Anschrift des Antragstellers

1. Name und Berufsbezeichnung der Personen, für die eine
Ausnahmegenehmigung beantragt wird
2. Nachweis der Ausbildung und fachlichen Kenntnisse dieser
Person
3. Art der Eingriffe oder Behandlungen, die von diesen Perso-
nen durchgeführt werden sollen
4. Art der Tiere, an denen Eingriffe oder Behandlungen nach
Nummer 3 durchgeführt werden sollen

Ort und Datum, Unterschrift des Antragstellers

¹⁾ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
18.08.1986 (BGBl. I S. 1319)

Anlage 4

(zu Nummer 5.1.6.2)

Vordruck für die Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1
des Verpflichtungsgesetzes und § 83 Abs. 2 des ...

Verhandelt

....., den 19..

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke

der Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-
beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) und nach
§ 83 Abs. 2 des ...

Herr - Frau -

Der - Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung
seiner - ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm - Ihr wurde der
Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches
bekanntgegeben:

- | | |
|------------------|---|
| § 133 Abs. 3 | - Verwahrungsbruch, |
| § 201 Abs. 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit
des Wortes, |
| § 203 Abs. 2,4,5 | - Verletzung von Privatgeheimnis-
sen, |

§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen
§ 97 b Abs. 2 i.V.m.	
§§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses.

Der - Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn - sie anzuwenden sind.

Der - Die Erschienene wurde auch darauf hingewiesen, daß eine Verletzung seiner - ihrer Obliegenheiten sowohl bei Verletzung von Strafvorschriften als auch unabhängig davon zu einer persönlichen Schadensersatzpflicht führen kann.

Er - Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er - Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v.g.u.

.....
Unterschrift des Verpflichtenden

.....
Unterschrift des Verpflichteten

10.07.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tier-
schutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n
zur
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

1. Nummer 1.4.1 Satz 2

In Nummer 1.4.1 Satz 2 ist die Zahl "3"
durch die Zahl "2"
zu ersetzen.

Begründung:

Die der Genehmigungsbehörde eingeräumte Nachfrist von drei Monaten ist nicht vertretbar. Eine derart lange Frist läuft den berechtigten Interessen der Antragsteller auf rasche Entscheidung über die Anträge zuwider.

2. Nummer 1.4.5 - neu -

Nach Nummer 1.4.4 ist folgende neue Nummer 1.4.5 anzufügen:

"1.4.5 Eine Durchschrift der Entscheidung über den Antrag ist dem Tierschutzbeauftragten zuzuleiten."

Begründung:

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Tierschutzbeauftragten setzt voraus, daß er auch über den Inhalt des Bescheides informiert ist.

3. Nummer 2.2.2

Nummer 2.2.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.2.2 Liegen bei einem angezeigten Versuchsvorhaben mit Wirbeltieren die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit des Versuchsvorhabens nach § 8 Abs. 7 nicht vor, so unterrichtet die zuständige Behörde den Anzeigenden hiervon. Die zuständige Behörde untersagt die Durchführung des Versuchsvorhabens bis zur Erteilung einer Genehmigung (§ 16a)."

Begründung:

Für die Entgegennahme der Anzeige und den Erlaß der Untersagungsverfügung können zwei verschiedene Behörden zuständig sein. Die Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung.

.. Nummer 3.2a - neu -

Nach Nummer 3.2. ist folgende neue Nummer 3.2a einzufügen:

"3.2a Der Tierschutzbeauftragte soll darauf hinwirken, daß bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben erprobte biometrische Verfahren aus vergleichbaren Versuchsansätzen eingebracht werden."

Als Folge

- ist Nummer 4.2.1.3 zu streichen,
- wird Nummer 4.2.1.4 zu Nummer 4.2.1.3,
- wird Nummer 4.2.1.4.1 zu Nummer 4.2.1.3.1,
- wird Nummer 4.2.1.4.2 zu Nummer 4.2.1.3.2 .

Begründung:

Die Behörde ist in der Regel nicht in die Planung eines Versuchsvorhabens eingebunden, sie erfährt erst von dem Vorhaben, wenn ihr der Antrag zur Genehmigung eines Tierversuches vorliegt. Der Tierschutzbeauftragte ist jedoch bereits in der Planungsphase über das Versuchsvorhaben informiert.

5. Nummer 3.4

In Nummer 3.4 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Stellungnahme soll innerhalb von 14 Tagen abgegeben werden."

Begründung:

Durch diese Regelung soll eine unnötige Verzögerung vermieden werden.

6. Nummer 4.2.1.4.2

In Nummer 4.2.1.4.2 sind nach den Worten

"abgegeben werden"

die Worte

"und die Notwendigkeit der Verwendung solcher Tiere für ein genehmigtes Versuchsvorhaben begründet worden ist" einzufügen.

Begründung:

Die Verwendung kranker Tiere im Sinne des § 3 Nr. 2 für Tierversuche muß auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

7. Nummer 5.1.4.3 Satz 2

In Nummer 5.1.4.3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es bedarf keiner Regelung durch die Bundesregierung.

In dem vorgesehenen Fall werden die Geschäftsordnungen der Verwaltungen der Länder angewendet.

18. Nummer 5.1.6.3

In Nummer 5.1.6.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Nach Abschluß der Beratungen sind die Anträge der Genehmigungsbehörde zurückzugeben."

Begründung:

Dieses Verfahren dient der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht.

9. Nummer 5.2.1 Satz 5

In Nummer 5.2.1 Satz 5 ist die
Zahl "6"
durch die
Zahl "4"
zu ersetzen.

Begründung:

Die den Kommissionen eingeräumte Frist von insgesamt zehn Wochen ist nicht vertretbar, zumal sie die Bearbeitung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde nicht einschließt. Eine derart lange Frist läuft den berechtigten Interessen der Antragsteller auf rasche Entscheidung über die Anträge zuwider.

10. Nummer 5.3.1.2

In Nummer 5.3.1.2 sind

- a) in Satz 1 und Satz 2 jeweils nach dem Wort
"Vorsitzende"
die Worte
"oder die Geschäftsstelle",
- b) in Satz 2 nach dem Wort
"Vorsitzenden"
die Worte
"oder der Geschäftsstelle" und
- c) in Satz 3 nach dem Wort
"Kommission"
die Worte
"sowie die Geschäftsstelle"

einzufügen.

Begründung:

Hierdurch kann der Vorsitzende der
Kommission von Büroarbeit entlastet werden.

11. Nummer 5.4

In Nummer 5.4 ist nach dem Wort

"wahr"

das Wort

"(Geschäftsstelle)"

einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Erleichterung des
Zitierens.

.. Anlage 1 und Anlage 2

- a) In Anlage 1 sind eingangs die Worte
"Name und Anschrift des Antragstellers"
und
in Anlage 2 sind eingangs die Worte
"Name und Anschrift des Anzeigenden"
jeweils durch die Worte
"Name/Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers/
der Einrichtung"
zu ersetzen.
- b) In Anlage 1 sind nach den Worten
"Unterschrift des Antragstellers"
und
in Anlage 2 sind nach den Worten

"Unterschrift des Anzeigenden"

jeweils die Worte

"Unterschrift des Leiters/des stellv. Leiters des Versuchsvorhabens"

anzufügen.

Begründung zu a und b:

Als Antragsteller bzw. Anzeigende werden grundsätzlich nicht Einzelpersonen, sondern Beauftragte von Einrichtungen auftreten. Diese Einrichtungen haben nach § 8 Abs. 6 und § 8b bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Deshalb muß die Einrichtung aus den Anträgen bzw. Anzeigen für die zuständige Behörde erkennbar hervorgehen.

Der Antragsteller bzw. der Anzeigende braucht nicht in jedem Fall einer derjenigen zu sein, der Tierversuche durchführt. Die Vorschriften der §§ 8, 8a, 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 TierSchG sind in erster Linie oder expressis verbis auf den Leiter des Versuchsvorhabens und seinen Stellvertreter bezogen. Deshalb sind diese bereits durch ihre Unterschriften in die Verantwortung der Versuchsplanung und Durchführung zu nehmen. Dies hat auch für die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nrn. 17 und 18 praktische Bedeutung.